

Wien, am Samstag, den 11. Juni 1927. Zweite Ausgabe

Die Ausschreitungen an der UniversitätEin Schreiben des Bürgermeisters an den Polizeipräsidenten

Mit Rücksicht auf die Ausschreitungen, die sich gestern an der Wiener Universität Studenten, aber auch universitätsfremde Personen zuschulden kommen liessen, hat Bürgermeister Seitz als Landeshauptmann an den Polizeipräsidenten folgendes Schreiben gerichtet:

"Gestern sind in den Räumen der Universität nach einer Studentenversammlung abermals gröbliche Gewalttätigkeiten begangen worden. Hierbei sind einigen Personen so schwere Verletzungen zugefügt worden, dass die Rettungsgesellschaft intervenieren und zehn Verletzte zur Unfallstation bringen musste. An diesen Ausschreitungen haben sich auch hochschulfremde Personen beteiligt, die durch sonst versperrte Türen in das Universitätsgebäude gewaltsam eingedrungen sind. Solche Vorkommnisse schädigen den Ruf der Universität und damit auch den Ruf der Bundeshauptstadt.

Das ehemalige k.k. Ministerium des Innern hat am 31. März 1904, Zl. 2201/M. I., im Einvernehmen mit dem ehemaligen k.k. Ministerium für Kultus und Unterricht eröffnet, "dass hierlands keine Vorschrift besteht, nach welcher das Betreten der Universitätsräumlichkeiten durch Organe der öffentlichen Sicherheit behufs Vornahme von polizeilichen Amtshandlungen unzulässig erschiene. Auf Grund der früher den Universitätskollegien zugestandenen akademischen Gerichtsbarkeit hat sich jedoch bis auf die Jetztzeit die Uebung erhalten, dass innerhalb der Universitätsräumlichkeiten, dem sogenannten "akademischen Boden" die polizeilichen Funktionen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung von den Universitätsorganen selbst ausgeübt werden."

Diese "Uebung" entbehrt der verfassungsmässigen Grundlage. Denn die staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Doch wird es bis auf weiteres zulässig sein, bei der bestehenden "Uebung" zu bleiben.

Es wird mithin auch fürderhin den akademischen Behörden zugestanden bleiben, die Ruhe und Ordnung auf dem sogenannten "akademischen Boden" selbst aufrecht zu erhalten. Die Polizeibehörde wird also in den Räumlichkeiten der Universität zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Regel nur dann einzuschreiten haben, wenn an sie die Aufforderung der akademischen Behörden ergeht. Diese "Uebung" kann aber nicht so weit gehen, dass auf dem sogenannten "akademischen Boden" strafbare Handlungen, insbesondere solche gegen Leben und Gesundheit verübt werden, ohne dass die Polizeibehörde die ihr gesetzlich obliegende Pflicht, zur Verfolgung strafbarer Handlungen einzuschreiten, erfüllt.

Ich gebe daher im Sinne des Artikels 20, Bundes-Verfassungsgesetz, die Weisung, in Hinkunft bis auf weiteres nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1. Die Polizeibehörde hat zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in Hochschulräumlichkeiten nur auf Verlangen der akademischen Behörden einzuschreiten.

2. Gelangt der Polizeibehörde zur Kenntnis, dass in Hochschulräumlichkeiten strafbare Handlungen begangen werden oder unmittelbar zu gewärtigen sind, so hat sie auch ohne Ansuchen der akademischen Behörden in den Hochschulräumlichkeiten einzuschreiten. Hierbei wird sie wenn es die Umstände gestatten, vor der Amtshandlung die akademischen Behörden zu verständigen haben. Besteht jedoch Gefahr im Verzuge, so hat die Verständigung tunlichst bald nach Beginn der Amtshandlung zu erfolgen."